

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 360.

Sonnabend den 26. December.

1863.

Bekanntmachung.

Das 22. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend
Nr. 133. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Central-Industrievereins zu Dresden, vom 5. December 1863;
= 134. Gesetz, den Wegfall der außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend, vom 5. December 1863;
= 135. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 5. December 1863, den Wegfall der außerordentlichen Zuschläge
zur Stempelsteuer betreffend, vom 5. December 1863;
= 136. Gesetz wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1864, vom 7. Decbr. 1863;
= 137. Verordnung zu Ausführung des Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im
Jahre 1864, vom 7. December 1863

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 10. Januar 1864 auf hiesigem Rathaussaal zur Kenntnisnahme öffentlich aushängen.
Leipzig, am 24. December 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Thorbeck.

Bekanntmachung.

Nachdem von dem Königlichen Finanz-Ministerium dem Districtscommisar, Herrn Bezirks-Steuerinspector Langbein in Leipzig
für die Gewerbe- und Personalsteuer-Catastration im Jahre 1864 Herr Bezirks-Steuerinspector Diesel in Grimma als Hülfs-
commissar in der Maaze beigegeben worden ist, daß derselbe die Catastration in dem gesamten Steuerbezirk Leipzig mit Ausschluß
der Stadt Leipzig und der Dörfer Reudnitz und Neuschönfeld, wo die Catastration durch Herrn p. Langbein erfolgen wird, zu
beforschen hat, so wird Solches den betreffenden Behörden und Beihilfeten zur Nachricht und Nachachtung durch bekannt gemacht.
Leipzig, am 19. December 1863.

Königlicher Kreis-Steuer-Rath.
Schulze.

Bekanntmachung.

Die Anfertigung der um die Hälfte der V. Bürgerschule zu ziehen kommenden 18 Stück Eisenblech-Wäntel soll auf dem
Wege der Submission vergeben werden. Die näheren Bedingungen sind auf dem Bauamt einzusehen und die Preisforderungen bis
zum 11. Januar 1864 versiegelt an das Bauamt abzugeben.
Leipzig, den 24. December 1863.

Des Rathes Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Das zur Zeit an Herrn Rudolf Köhler vermietete Gewölbe in der Georgenhalle, Brühlseite, soll von Johannis
1864 ab anderweit auf 3 Jahre an den Meistbietenden vermietet werden.
Als Bietungstermin haben wir Dienstag den 5. Januar f. J. anberaumt und fordern Mietlustige auf, sich an diesem
Tage Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlussfassung des Rathes,
welchem die Auswahl unter den Bieterin, so wie jede sonstige Entschließung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen.
Die Versteigerungs- und Mietbedingungen können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen werden.
Leipzig den 22. December 1863.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Billet wiederfindet. Jüngst wurde in einer Gesellschaft die Frage aufgeworfen, ob in einem Falle der vorliegenden Art, wenn das betreffende Directorium nicht aus Willigkeitsgründen zu Restitution des für das zweite Billet gezahlten sich verstehe, der Inhaber beider Billets das für das letztere nachgezahlte Fahrgeld aus Rechtsgründen zurückzufordern berechtigt sei. Der Einsender entschied sich für die verneinende Beantwortung dieser Frage, sie ist auch in einem gegen eine der hiesigen Eisenbahngesellschaften bei dem vormaligen Stadtgerichte zu Leipzig anhängig gewordenen Bagatellprozesse von dieser Behörde, wie von dem hiesigen Appellationsgerichte, verneinend beantwortet worden. Die extractsweise Mittheilung der für die Abweisung des Klägers dargelegten Gründe dürfte für das ganze mit den Eisenbahnen verkehrende Publicum von Interesse sein. Die Rationen zu der bestätigenden Entscheidung zweiter Instanz lauten dahin:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Derjenige, welcher mit einem andren contrahirt, durch den Abschluß zugleich den Bedingungen sich unterwirft, welche der eine Theil bei Eingehung des Contractes ihm gestellt hatte. Unstreitig befindet sich derjenige, welcher mittels einer Eisenbahn befördert sein will, in ganz gleicher Lage mit jedem sonstigen Contrahenten, und wenn daher das Directorium der Eisenbahn die Beförderung unter Anderm davon abhängig macht, daß der Passagier das Fahrillet während der Fahrt bei sich haben müsse, um dasselbe bei einer etwaigen Revision zwischen dem Anfangs- und Endpunkte der bedungenen Fahrt vorzeigen zu können, außerdem aber zur Zahlung des Fahrlohn über

Entscheidung einer in das Eisenbahnrecht einschlagenden Streitsfrage.

Wie bekannt, enthalten die Fahrbillets der meisten Eisenbahnen die Bestimmung: "Während der Reise hat der Passagier das Fahrillet bei sich zu führen. Wer bei der Revision ohne oder mit einem unrichtigen Fahrillet gefunden wird, ist zur Nachzahlung des Fahrgeldes für die ganze Fahrt des Buges verpflichtet, kann aber auch nach Besinden ausgefeilt werden"; oder es ist auf denselben eine Bemerkung des Inhaltes: "Wer die R. Sächs. Staats-eisenbahnen benutzt, ist an die Vorschriften der auf den Stationen und Haltepunkten angefesteten und dort einzusehenden Reglements gebunden. Das Billet ist während der ganzen Fahrt aufzubewahren", oder folgenden Inhaltes: „Der Inhaber dieses Fahrilletts ist an die Bedingungen des Betriebsreglements der Leipzig-Dresdner Eisenbahn für den Personenverkehr gebunden“, zu finden, die Reglements aber, auf welche in den Billets verwiesen wird, enthalten die obengedachte Vorschrift. Bei der Eile, mit welcher manche Reisende kurz vor Abgang des Buges die Wagen besteigen, ist es nun bisweilen vorgekommen, daß der eine oder andere Passagier sich bei der Revision nicht besint, wohin er sein Billet gestellt hat und es auch bei der in einer solchen Lage übernehmenden Besangenheit und Ungeschicklichkeit nicht vorfindet, daß er aber sofort oder auf einer der nächsten Stationen zu Nachzahlung des Fahrgeldes angehalten wird, bei Beendigung der Fahrt jedoch das erste